Breitenhofstr. 30 Postfach 373 8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch



Protokoll vom 11. Januar 2022

Zirkulationsbeschluss

0 Führung 2022-3

0.4 Strategische Führung0.4.3 Strategische Projekte

Einheitsgemeinde - Einführung - Gebührenverordnung - Gebührentarif - Ge-

nehmigung

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten einer totalrevidierten Gemeindeordnung und somit der Schaffung einer Einheitsgemeinde in Rüti ZH mit einem deutlichem Mehr von 75 % zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wurde die Schulgemeinde als eigene Rechtsperson aufgelöst und floss in die politische Gemeinde ein. Somit waren per 1. Januar 2022 verschiedene kommunale Rechtsgrundlagen anzupassen. Dies betrifft auch die Gebührenverordnung, in welcher neu auch die Gebühren der Schule geregelt sind. Aufgrund dieses zusätzlichen Regelungsumfangs erfolgten die Anpassungen im Rahmen einer sogenannten Totalrevision. Im Rahmen dieser Revision wurde auch der seit der davor letzten Verabschiedung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung aufgelaufene Änderungsbedarf behoben.

Aufgrund der totalrevidierten Gebührenverordnung ist auch der Gebührentarif zu überarbeiten.

Überarbeitung Gebührentarif

Mit der Überarbeitung des Gebührentarifs werden analog der Gebührenverordnung die Tarife der Schule mitaufgenommen sowie der aufgelaufene Anpassungsbedarf behoben. Dies betrifft sowohl Dienstleistungen, welche nicht mehr angeboten und somit gestrichen werden, wie auch solche, welche seit der letzten Überarbeitung neu dazu gekommen sind oder bei welchen sich der Aufwand und somit die zu erhebende Gebühr verändert haben.

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 15. Dezember 2021 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Kopien	Papierausdrücke werden erst ab der 21. Seite - dan Kopiervolumen - verrechnet.	n jedoch für das g	esamte
		je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
		je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
		je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
		je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

		Plankopien und dergleichen	Selb	stkosten
		andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
Art. 2	Drucksachen	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	aebi	ührenfrei
		Ortsplan	CHF	10.00
		Zonenplan	CHF	10.00
		Kernzonenplan	CHF	10.00
Art. 3	Gesuch In-	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten		
	formations- zugang	der gesuchstellenden Person Fotokopie im Format A4 oder A3	gebu	ührenfrei
		- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
		- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagengualität, pro Seite	CHF	2.00
		Elektronische Kopie		
		online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
		ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seiteab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen	CHF	0.50
		Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
		Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
		Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
		Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nacl	n Offerte
		Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationsz		
		Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung		100.00
		von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00
Art. 4	Fahrzeuge und Maschi- nen	Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
Art. 5	Spesen, Porti	Porti, Telefon, Fax	gebi	ührenfrei
	und Mahnge-	Zustellgebühren	•	ührenfrei
	bühr	Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes	•	Aufwand
		Löschung einer Betreibung		Aufwand
		1. Mahnung (Zahlungserinnerung)		ührenfrei
		Mahnung (Letzte Mahnung)	CHF	20.00
Art. 6	Aufbewah- rung	Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Auslä ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften	nder	
	. 31.9	jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
		ass. padoonal, noonotono abol	U 111	_0.00

		Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwahrung ausgenommen)		
		jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Art. 7	Personalkos-	Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
	ten	Gemeindeschreiber/in pro Stunde	CHF	140.00
		Zentrumsleiter/in pro Stunde	CHF	140.00
		Leiter/in Gemeindewerke pro Stunde	CHF	140.00
		Abteilungsleiter/in pro Stunde	CHF	120.00
		Bereichsleiter/in pro Stunde	CHF	100.00
		Mitarbeiter/in pro Stunde	CHF	70.00

II. Bauwesen

Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

¹ Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden pauschalen Ansätzen berechnet (Gebühr nach m³, SIA 416). Sie beträgt mindestens CHF 1'400.00 und staffelt sich wie folgt:

- bis 3'000 m ³	CHF 3.00/m ³
- 3'001 bis 5'000 m ³	CHF 2.80/m ³
- ab 5'001 m ³	CHF 2.60/m ³

² Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums nach den Richtlinien und Normen des SIA Nr. 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden", ermittelt. Der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.

- Gesuche mit geringem Aufwand CHF 700.00
- Gesuche mit mittlerem Aufwand CHF 1'400.00
- Gesuche mit hohem Aufwand CHF 2'800.00

In begründeten Fällen (hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen, erhebliche Umnutzungen usw.) können diese Ansätze um maximal das Vierfache erhöht werden.

Bei Gesuchen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, können die Ansätze um maximal 50 % reduziert werden.

³ Für die Behandlung von Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss Abs. 1 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:

⁴ Für die Prüfung und Bewilligung von Kleinbauten (z.B. Gartengerätehaus, Geräteschrank, Dachflächenfenster usw.) auf privatem Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 pro Objekt erhoben.

⁵ Für die Prüfung und Genehmigung von Gesuchen betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 bis CHF 500.00 pro Gesuch erhoben.

⁶ Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren im Anzeigeverfahren erfolgt nach effektivem Aufwand.

Art. 9

Ап. 9	rung	nannten Ansätze reduziert werden.
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen	Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.
Art. 11	Wiederertei- len einer ver- fallenen Baubewilli- gung	Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, kann die Bewilligungsgebühr um maximal 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
Art. 12	Publikation der Bauge- suche	Die Insertionskosten werden pauschal mit CHF 200.00 pro Ausschreibung und Objekt verrechnet.
Art. 13	Reklame	Für Reklamegesuche wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 1'400.00 erhoben.
Art. 14	Parzellie- rungs- gesuche	Für die Behandlung von Parzellierungsgesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 3'500.00 erhoben.
Art. 15	Wärmetech- nische Anla- gen	Für die Behandlung von Gesuchen für wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen werden pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.
Art. 16	Gesundheits- polizei	Für die gesundheitspolizeiliche Prüfung von Baugesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 200.00 bis CHF 500.00 erhoben.
Art. 17	Berechnung Kontrollge- bühren	¹ Die Berechnung der Kontrollgebühren erfolgt gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung. ² Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung. ³ Für den Kontrollaufwand betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine pauschale Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Gesuch erhoben.
Art. 18	besondere Gebührenan- sätze	¹ Für besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch- und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, können pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 300.00 bis CHF 3'000.00 erhoben werden. ² Die Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen und Tankanlagen erfolgt nach effektivem Aufwand.
Art. 19	Privatstras- sen und pri- vate Werkleitun- gen	 Für die Prüfung der Projekte sowie die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Die Gebühr beträgt pauschal mindestens CHF 500.00 und höchstens CHF 3'000.00.
Art. 20	weitere Prü- fungen, Be- gutachtungen	Die Verrechnung für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw.

erfolgt nach effektivem Aufwand. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter

kann ein Verwaltungszuschlag von 10 % erhoben werden.

Bauverweige- Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 50 % der unter Art. 8 ge-

- Art. 21 periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerpolizei
- ¹ Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der 1. Kontrollgang der periodischen Brandschutzkontrollen ist jedoch gebührenfrei.
- ² Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Zeitaufwand verrechnet.
- Art. 22 baulicher Zivilschutz
- ¹ Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten werden mit folgenden pauschalen Gebühren abgegolten:

(1 - 25	SPL)	CHF	1'500.00
- Meh	familienhäuser, Wohn- und Gewerbehäuser		
(26 - 5	50 SPL)	CHF	2'000.00
(51 - 1	00 SPL)	CHF	2'500.00
- Gros	sobjekte		
	OCC ODL)		01500.00

- Einfamilien-. Zweifamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser

(101 - 200 SPL) CHF 3'500.00

- Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgaben
Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser CHF 350.00
Wohn- und Gewerbehäuser, Grossobiekte CHF 700.00

Art. 23 Aufzugsanlagen

- ¹ Die Kosten in Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt. Nachkontrollen werden ebenfalls nach diesen Richtlinien verrechnet.
- ² Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren wird eine Verwaltungsgebühr für die Genehmigungen der Aufzugsanlagen gewichtet nach effektivem Aufwand auf jeweils ½ der Prüfkosten angesetzt.

Art. 24 Kanalisation

Die Prüfung und Bewilligung der Kanalisations- und Abwasseranlagen, Baukontrollen und Einmessen der Anlagen sowie entsprechendes Nachführen des Leitungskatasters werden vom beauftragten Kontrollorgan direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.

Art. 25 Vermessung

- ¹ Die Schnurgerüstabsteckung und -kontrolle werden vom beauftragten Vermesser resp. Geometer direkt dem Bauherrn oder Auftraggeber gemäss Zeitaufwand verrechnet.
- ² Die Arbeiten der Grundbuchvermessung (Nachführung) inkl. die Wiederinstandstellung der Vermarkung sind in den vorstehenden Gebührenansätzen nicht enthalten.
- ³ Die Kosten für die Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 sowie den Gebührentarif der Baudirektion Kanton Zürich (HO33).
- ⁴ Zur Deckung des allgemeinen Unterhalts der amtlichen Vermessung werden zusätzlich 15 % der Nachführungsgebühr gemäss Abs. 3 in Rechnung gestellt.

Art. 26 Hausnummerierungen und Hinweistafeln

Für die Lieferung der Hausnummer wird pauschal CHF 50.00 pro Eingang und/oder Objekt erhoben.

Art. 27 Nachführung Leitungskataster

- ¹ Aufwendungen für die Nachführung des digitalen Leitungskatasters werden nach Zeitaufwand separat verrechnet.
- ² Datenausgaben aus dem kommunalen Leitungskataster werden nach Zeitaufwand verrechnet.

² Nachkontrollen von Schutzräumen werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 28	behördliche Anordnungen	¹ Behördliche Anordnungen, wie die Aufforderung zur Einreich gesuchs, die Aufforderung zur Wiederherstellung des rech stands, die Androhung einer Ersatzvornahme, Baueinstellunge im Zeitaufwand verrechnet. ² Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglich einger suchs wird die Gebühr gemäss Abs. 1 als Zuschlag zur Bew (Art. 8 Abs. 1) erhoben.	itmässi en usw reichtei	igen Zu- . werden n Bauge-
Art. 29	besondere Arbeiten	Besondere Bemühungen der Baubehörde und der Bauverwal übliche Mass hinausgehende bau- und feuerpolizeiliche Auskür und Kontrolltätigkeiten, Studien und Skizzenvorschläge zur Verprojekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnunge während des Baubewilligungsverfahrens werden im Zeitaufwan	nfte, Be rbesse n usw.	eratungs- rung von) vor und
Art. 30	Sondernut- zungs- planung	Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Quaren und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grunach effektivem Aufwand verrechnet.		
Art. 31	Zustellung baurechtli- cher Ent- scheid	Die Zustellung eines baurechtlichen Entscheides an Dritte § 315 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine Gebühr von		
Art. 32	ausseror- dentlicher Administrati- onsaufwand	Für ausserordentlichen, vom / von der Gesuchsteller/in, Grun Anlagebetreiber/in usw. verursachten Administrationsaufwand verwaltung (z. B. im Zusammenhang mit a.o. Nachkontrollen, a tellungen usw.), welcher mit den vorstehenden Gebüldenstleistungen nicht abgegolten ist, wird eine pauschale Zus CHF 50.00 pro Zusatztätigkeit erhoben.	der Ge .o. Red ihren	emeinde- chnungs- für die
III.	Kommunale g	emeindeeigene Einrichtungen		
Art. 33	Gemeinde- bibliothek	Jahresabo Kinder bis 16 Jahre Jahresabo Ermässigt	Ū	renfrei
		(in Aughildung his Alter 25 Conjulpite Boninger/innen Aculhewerher/innen)	·UE	30.00

Art. 33	Gemeinde-	Jahresabo Kinder bis 16 Jahre	gebül	hrentrei
	bibliothek	Jahresabo Ermässigt		
		(in Ausbildung bis Alter 25, Sozialhilfe-Bezüger/innen, Asylbewerber/innen)	CHF	30.00
		Jahresabo Erwachsene	CHF	50.00
		Jahresabo Paare	CHF	70.00
		Einzelausleihe pro Medium	CHF	3.00
		Schnupperabo	gebül	hrenfrei
		Soziale Institutionen	gebül	hrenfrei
		Schülerkonto/Klassenausleihe	gebül	hrenfrei
		Medienersatz Neupreis plus Gebühr	CHF	5.00
		Ausweisersatz bei Verlust	CHF	5.00
		Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF	5.00
		2. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF	10.00
		3. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF	15.00
Art. 34	Schwimmbad	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre	CHF	4.50
		Ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, AHV/IV Ausweis)	CHF	5.50
		Einzeleintritt Erwachsene	CHF	7.50
		Depot Abonnement / Saisonkarte	CHF	5.00
		12er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	45.00
		12er Abo ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, AHV/IV Ausweis	s)CHF	55.00
		12er Abo Erwachsene	CHF	75.00

		Saisonkarte Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	45.00
		Saisonkarte ermässigt	CHF	60.00
		Saisonkarte Erwachsene	CHF	95.00
		Saisonkarte Familien mit Kindern	CHF	200.00
		Saisonkarte 1 Erwachsener mit eigenen Kindern	CHF	125.00
		Saisonparkkarte für Badegäste	CHF	50.00
		Saisonkarten Vorverkauf April	109	% Rabatt
		Miete Liegestuhl pro Tag	CHF	6.00
		Miete Badekleid pro Tag	CHF	6.00
		Miete Kästli pro Saison (Schlüsseldepot CHF 10.00)	CHF	40.00
		Bahnreservierung für Vereine, 1 Bahn, pro Stunde	CHF	25.00
		Saisonkarte Schulklassen (ohne Rüti und Dürnten)	CHF	80.00
		Vermietung abends, Rütner und Dürntner Vereine, Schulen	CHF	200.00
		Dito über 100 Teilnehmende	CHF	350.00
		Vermietung abends, Private, jur. Personen, ausw. Vereine	CHF	500.00
		Dito über 100 Teilnehmende	CHF	750.00
		Zuschlag ab 24.00 Uhr für volle und pro angebrochene Stund	e	
			CHF	150.00
Art. 35	Hallenbad	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre	CHF	2.00
		Einzeleintritt Erwachsene	CHF	3.00
		10er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	15.00
		10er Abo Erwachsene	CHF	25.00
		Vermietung, pro Lektion (60min):		
		für Schwimmtrainings, Schwimmschule, Rheumaliga,		
		Aqua-Fit/-Dance/-Zumba	CHF	50.00
		- für Private (keine Vermietung für Partys etc.)	CHF	50.00
		- für SLRG, Vereine		ührenfrei
Art. 36	Gemeindech-	Führung durch Amthaus und Gemeindechronik	CHF	100.00
	ronik	Führung durch die ehemalige Klosterkirche Rüti	CHF	100.00
		Rüti Tour mit Chronikteam	CHF	180.00
		Apéro in der Gemeindechronik nach Aufwand CHF 50.00 bis		150.00
		Geschichtsbuch "Gestatten Rüti"		ührenfrei
		CD "100 Jahre Rütner Ansichtskarten"	CHF	15.00
		CD "Rütner Tonbildschauen"	CHF	10.00
		DVD pro Stück	CHF	15.00
		Einfache Kopie von Dokumenten Grundbetrag	CHF	5.00
		zuzüglich pro Blatt	CHF	0.50
		Scan von Dokument oder Bild (inkl. CD)	CHF	5.00
		zuzüglich pro Blatt	CHF	1.00
		Aufwändige Kopieraufträge und Scans pro Stunde	CHF	50.00
		Aufwändige Auskünfte und Recherchen pro Stunde	CHF	50.00
Λr+ 27	Räume der	•		
Art. 37	Gemeinde	Für die Tarife für die Benützung von Räumlichkeiten der Gem Schule) wird auf das Reglement für die Benützung von Räum meinde verwiesen.		•

Art. 38	Infrastruktur	Zelt, 1 Tag, ab Schwimmbad	CHF	100.00
	der Gemein- de	Festbankgarnituren, pro Garnitur und Tag, ab Schwimmbad	CHF	10.00
	ue	Feuerlöscher, ab Feuerwehrgebäude	-	ührenfrei
		Plakatständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00
		Absperrgitter, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00
		Absperrständer mit Latte, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
		Signaltafel mit Ständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
		Signallampe, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
		Veloabstellplatz, geschlossene Velostation Bahnhof, 1 Jahr	CHF	40.00
		Rollerabstellplatz, geschlossene Velostation Bahnhof, 1 Jahr	CHF	60.00
IV.	Bürgerrechtsw	vesen		
Art. 39	Schweizerin-	¹ Einbürgerungsgebühr beträgt für		
	nen und	Schweizerinnen und Schweizer, pro Person	CHF	350.00
	Schweizer	Schweizerinnen und Schweizer bis 25 Jahre, pro Person	CHF	175.00
		miteingebürgerte minderjährige Kinder	geb	ührenfrei
		² Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbe	egriffe	n.
		³ Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die seit zehn Jahren		
		ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen	ŀ	costenfrei
Art. 40	Ausländerin-	Einbürgerungsgebühr beträgt für		
	nen und Aus-	¹ Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerur	ıg	
	länder	Einzelperson	CHF	500.00
		Ehepaare	CHF	1'000.00
		Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF	250.00
		Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	500.00
		miteingebürgerte minderjährige Kinder	geb	ührenfrei
		² Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürger	ung	
		Einzelperson	CHF	1'800.00
		Ehepaare	CHF	3'600.00
		Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF	900.00
		Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	1'800.00
		Miteingebürgerte minderjährige Kinder	geb	ührenfrei
		³ Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbe	egriffe	n.
Art. 41	Verfahren mit	¹ Ablehnung pro Beschluss, mit Anspruch	CHF	300.00
	negativem	Ablehnung pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF	600.00
	oder ohne Einbür-	Rückstellung pro Beschluss, mit Anspruch	CHF	100.00
	gerungsent-	Rückstellung pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF	200.00
	scheid	Rückzug pro Beschluss, mit Anspruch	CHF	150.00
		Rückzug pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF	300.00
		² Bei Rückzug des Gesuches durch die Bewerberin oder durc		
		nach dem Entscheid der Bürgerrechtskommission ist die Geb	ühr tro	otzdem ge-
		schuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung.	~ a l-	ijhranfra:
		³ Entlassung aus dem Bürgerrecht	geb	ührenfrei

Art. 42	Weitere Ge- bühren	Sprachtest, externer Anbieter Grundkenntnistest bis Mai 2018 Grundkenntnistest ab Juni 2018, externer Anbieter Wiedereinbürgerung Stellungnahme bei erleichterten Einbürgerung Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF nach geb	Aufwand 300.00 Aufwand bührenfrei bührenfrei bührenfrei
V.	Finanzen und	Steuern		
Art. 43	Bescheinigungen und Ausweise	Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre, für jede Steuerperiode Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichte der	CHF	40.00
	des Steu- eramts	Aufhebung der Datensperre zustimmt (einf. Spezialverfahren Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach § 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durch	en	80.00 rt
		werden muss (komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
		Bestätigung für Einbürgerungsbewerber	CHF	40.00
		Grundstückgewinnsteuern, Berechnung in Erb- und		
		Schenkungsfällen	CHF	250.00
VI.	Feuerwehrwe	sen		
Art. 44	Einsatzkos- ten	Die Einsatzkosten richten sich nach § 27 Gesetz über die Fe das Feuerwehrwesen (FFG) und den jeweils geltenden Ansä deversicherung des Kantons Zürich (GVZ).		
Art. 45	Spezialfälle	Fehlalarm bei Brandmelde- und Sprinkleranlagen (BMA),		
		pauschal	CHF	1'800.00
Art. 46	Verbrauchs-	Schlüsselrohr Standard	CHF	490.00
	material	Schlüsselrohr gross mit Aufbohrung mit Prägung F gem. 0	Offerte	, Montage
				Aufwand
		Ölbinder auf Strasse, pro Sack	CHF	25.00
		Ölbinder auf Wasser, pro Sack	CHF	50.00
		Ölsperre 3 m	CHF	90.00
		Ölaufsaugmatte pro Meter	CHF	4.00
Art. 47	Logistik	Schlauchpflegedienst / Ausleihe pro Schlauch	CHF	20.00
		Schlauchreparatur pro Schlauch	CHF	20.00
		Atemschutzflaschen, pro Füllung	CHF	10.00
		Brandschutzjacke reinigen inkl. Imprägnierung	CHF	24.00 21.00
		Brandschutzjacke reinigen ohne Imprägnierung	CHF CHF	21.00
		Brandschutzhose reinigen inkl. Imprägnierung Brandschutzhose reinigen ohne Imprägnierung	CHF	18.00
		Stiefel waschen, pro Paar	CHF	15.00
		Brandschutzhandschuhe waschen, pro Paar	CHF	15.00
		Dianuschulzhanuschune waschen, più Fadi	OHE	15.00

VII.	Maldawaaan	Cinus ha arragistar		
VII. Art. 48	Anmeldung	Einwohnerregister Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein	CHF	20.00
AII. 40	Anneduring	Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	20.00
		Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von	0	20.00
		Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adress-	CUE	20.00
	Alexan alabase a	wechsels innerhalb der Gemeinde, je Aufforderung	CHF	20.00
Art. 49	Abmeldung	Wegzug aus der Gemeinde	•	hrenfrei
Art. 50	Wochenauf- enthalt	Anmeldung zum Wochenaufenthalt	CHF	60.00
	Critical	Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)	CHF	60.00
		Heimatausweis	CHF	30.00
Art. 51	Auszüge und	Auszüge aus dem Einwohnerregister:		
	Auskünfte	einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
		Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
		Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	•	hrenfrei
		Lebensbescheinigung	gebu	hrenfrei
		Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00
Art. 52	Ausweise (Identitätskar- te) für	Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebühre Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweiz rige (Ausweisverordnung, VawG).		
	Schweizer	Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	CHF	70.00
	Staatsange- hörige ¹	Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)	CHF	35.00
Art. 53	ausländer- rechtliche	Es gelten die Bestimmungen der ausländerrechtlichen Gebülder Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.	nrenverd	ordnung
	Gebühren ²	Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerin und Ausländer	CHF	20.00
Art. 54	SBB Tages- karten	Aufgrund der effektiven SBB-Kosten (ab 01.08.2022 CHF 45 Gemeinderat jährlich geprüft und mit einem separaten Besch werden).		
		SBB Tageskarte (Flexicard), pro Tag	CHF	45.00
VIII.	Friedhofweser	า		
Art. 55	Gemein-	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebühi	
	schaftsgrab	Grabplatz Auswärtige	CHF	500.00
		Bestattung Auswärtige Grabunterhaltspauschale	CHF CHF	300.00 500.00
		Grabinschrift Grabplatte		00.00
		Stabiliconnic Grappiano	O. II I	300.00

¹ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.
² Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 56	Familiengrä-	Grabplatz je m²		1'000.00
	ber, Erdbe- stattung	Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	U	ührenfrei
	Stattung	Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
		Bestattung Auswärtige, Grundpreis	CHF 1	1'100.00
		Zusatzleistungen, z. B. Baum versetzen	nach A	Aufwand
Art. 57	Familiengrä-	Grabplatz	CHF 1	1'500.00
	ber Urnen-	Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebü	ihrenfrei
	hain	Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
		Bestattung Auswärtige	CHF	400.00
Art. 58	Erdbestat-	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebü	ihrenfrei
	tungsreihen-	Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
	gräber	Grabplatz Auswärtige	CHF	550.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 1	1'100.00
		Grabbepflanzungsvertrag, 20 Jahre	CHF 5	5'000.00
Art. 59	Urnenreihen-	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebü	ihrenfrei
	gräber	Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
		Grabplatz Auswärtige	CHF	350.0
		Bestattung Auswärtige	CHF	400.00
		Grabbepflanzungsvertrag, 20 Jahre	CHF 4	1'500.00
Art. 60	Erdbestat-	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebü	ihrenfrei
	tungsreihen-	Grabplatz Auswärtige	CHF	450.00
	gräber Kinder	Bestattung Auswärtige	CHF	750.00
Art. 61	Urnenreihen-	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebü	ihrenfrei
	gräber Kinder	Grabplatz Auswärtige	CHF	350.00
		Bestattung Auswärtige	CHF	400.00
Art. 62	Zusatzleis- tungen	Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen auf Wunsch der arechtigten Person werden nach Aufwand weiter verrechnet.	ınordnu	ngsbe-
Art. 63	Auswärtige Bestattungen	Wird eine in Rüti wohnhaft gewesene Person auswärts beige sich die Vergütung nach § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattu vom 20. Mai 2015.		
IX.	Zivilstandswes	sen		
Art. 64	zivilstands- amtliche Tä-	Die Gebühren des Zivilstandsamtes richten sich nach der Ve Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).	rordnun	ıg über die
	tigkeiten	Benützung des Trauzimmers im Amthaus am Samstag für		
		Auswärtige	CHF	375.00
X.	Stationäre und	d ambulante nichtpflegerische Leistungen		
Art. 65	Pensions- preis	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiese	n.	
Art. 66	Pflegetaxen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiese	n.	
Art. 67	Dienstleis- tungen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiese	n.	
XI.	Tagesheim			
Art. 68	Taxen	Es wird auf die Taxtabelle für das Tagesheim verwiesen.		
00		z da. d.o . d.d.o i d.o . agoonomi voi modoli.		

XII.	Polizeiwesen/	Sicherheit		
Art. 69	Gastwirt-	Gastwirtschaften	CHF	300.00
	schaftspaten-	Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	200.00
	te	Provisorische Patente (Gastwirtschaften/Klein- und		
		Mittelverkauf)	CHF	150.00
		Festwirtschaften (vorübergehend bestehende Betriebe) 1.Ta	aa CHF	70.00
		jeder weitere Tag	CHF	30.00
		Verweigerung Patenterteilung	CHF	100.00
		Aufforderungen	CHF	100.00
Art. 70	Bewilligun-	· ·		
7411. 70	gen für die	vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr, pro Nacht	CHF	70.00
	Hinausschie-	vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr, pro Nacht	CHF	100.00
	bung der	dauernde Hinausschiebung (bis zwei Tage)	CHF	800.00
	Schlies- sungsstunde	dauernde Hinausschiebung (drei oder mehr Tage)	CHF	1'000.00
	dangootanao	dauernde Aufhebung	CHF	1'500.00
		provisorische Hinausschiebung/Aufhebung (max. 1 Jahr)	CHF	500.00
Art. 71	Abgaben für	1 bis 500 Liter pro Jahr, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
7 7 .	gebrannte	pro weitere 1 bis 500 Liter, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF	200.00
	Wasser	Maximalbetrag		8,000.00
Art. 72	Hundehal-	Hund, jährlich je Hund	CHF	180.00
7111. 72	tung	Ordentliche Meldungen bis 10 Tage	CHF	20.00
	_	Verspätete Meldungen	CHF	40.00
		Meldung an ANIS durch Gemeinde statt durch Hundehalter/		150.00
Art. 73	Alkoholtest-	Aufsichts- und Kontrollgebühr	CHF	500.00
7111. 70	käufe	Additions and Nontrollgobarn	0111	000.00
Art. 74	Waffenschei-	Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang zur eidg. Verd	ordnung	ı über Waf-
	ne	fen, Waffenzubehör und Munition.		
		Waffenerwerbsschein für	01.15	00.00
		Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
		Feuerwaffen und andere Waffen	CHF	50.00
		wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
		Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Art. 75	Diverse Be-	Allgemeine Bewilligungsgebühr (nach Aufwand) CHF		- 500.00
	willigungen			- 500.00
		Standaktionen (kommerziell)	CHF	50.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	•	ührenfrei
		Temp. Strassenreklame auf privatem Grund CHF		– 100.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	•	ührenfrei
		Lautsprecherbewilligung pro Tag	CHF	70.00
		Grundgebühr Benützung öffentlicher Grund	CHF	100.00
		Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	•	ührenfrei
		Temp. Verkehrsanordnung klein/gross CHF	100.00	– 200.00

		Ausnahmebewilligungen Fahrbewilligung, einmalig Fahrbewilligung, ganzjährig Expressgebühren für sämtliche Gesuche	CHF	CHF CHF	- 100.00 30.00 100.00 - 200.00
XIII.	Polizei Rüti	•			
Art. 76	Akten / Ad- ministration	Videomaterial auf Datenträger		CHF	50.00
		Dolmetscherkosten		nach .	Aufwand
		Diverse Bearbeitungsgebühren		nach .	Aufwand
Art. 77	Fahrzeuge	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)		CHF	150.00
		Folgekosten, pro Tag		CHF	5.00
		Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge)			
		Personenwagen, pro Tag		CHF	15.00
		Motorrad, pro Tag		CHF	10.00
		Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger, pro Tag		CHF	20.00
		Fahrräder oder FäG, pro Tag		CHF	2.00
		Abschleppenlassen von nicht deliktischen Fahrräder		CHF	50.00
				Rechnur	ng Dritter
Art. 78	Besonderes	Einlieferung einer Person in die ZAS (Zentrale Ausni		0.	
		·	. Rechn	-	dtpolizei
		Transport von Personen/Tieren		CHF	80.00
		Abklärung von Hafterstehung bei Ausnüchterung	nacn A		effektive
		Vermittlung von verlerenen Kentrelleshildern. Handw	o oto	CHF	ztkosten 20.00
		Vermittlung von verlorenen Kontrollschildern, Handy- Positiver CBD-Test	s etc.	CHF	20.00
Art. 79	Fahren in nicht fahrfä- higem Zu- stand (FinZ)Fahren unter Dro- geneinfluss (FuD)	Blutprobe	emäss F	Rechnur	ng Dritter
Art. 80	Personal	Stundenansatz 2 Polizistinnen/Polizisten inkl. Fahrze plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.	•	CHF nach	240.00 Aufwand
Art. 81	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfän- dungsverfah- ren	Zustellung von Betreibungsurkunden/Zahlungsbefeh polizeilicher Vorführungsauftrag	len	CHF CHF	10.00 30.00
XIV.	Veranstaltunge	en			
Art. 82	Veranstal- tungen	Teilnahme, Eintrittsticket	je nad	ch Verar	nstaltung

XV. Kinderkrippe

Art. 83 Tarife Es wird auf die Taxordnung der Kinderkrippe verwiesen.

XVI. Busbetrieb Zentrum Breitenhof

Art. 84 Fahrkar	ten Einzelfahrt	CHF	2.00
	10 Finzelfahrten	CHF	19 00

XVII. Abfallwesen und Umweltschutz

Art. 85	Abfallwesen,	Es wird auf das Gebührenreglement zur Verordnung über die Entsorgung von
	Verweis	Abfällen verwiesen.

Art. 86	Feuerungs-
	kontrolle

Reguläre Kontrollen 1-stufige Anlage	CHF	120.00
Reguläre Kontrollen 2-stufige Anlage	CHF	150.00
Visuelle Holzfeuerungskontrolle, komplette Anlage	CHF	110.00
Je weitere Feuerung	CHF	50.00
Je weitere Abgasanlage oder Brennstoff	CHF	32.00
Kontrollen im Stundenansatz	CHF	105.00
Administrationsgebühr pro eingereichtem Messprotokoll	CHF	58.00

Stichproben

Keine Beanstandungen der gemeldeten Anlagen kostenlos

Bei einer Beanstandung der gemeldeten Anlagen wird der Ansatz wie bei einer regulären Kontrolle verrechnet CHF 120.00/150.00

XVIII. Siedlungsentwässerung

Art. 87 Gebühren

Es wird auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) der Gemeinde Rüti verwiesen.

XIX. Schule

Art. 88 Volksschule

Die Schule Rüti erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Art. 89 Leistungen Schulergänzende Angebote

- 1. Die Elternbeiträge für die Leistungen der Betreuungsbetriebe (Schülerhorte und Mittagstische) richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Rüti.
- 2. Freiwillige Kurse (freiwilliger Schulsport) und Kurse im Rahmen von Wahl- und Freifächern. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.
- 3. Freiwillige Lager (Wintersportlager). Die Elternbeiträge richten sichc nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.

Art. 90 Allgemeine Leistungen

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere Kopien von Schulzeugnissen und Klassenlisten aus dem Archiv.

Art. 91 Externe Sonderschulen

- 1. Beiträge im externen Sonderschulbereich (z.B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.
- 2. Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für die Reduktion

sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

Art. 92 Musikschule

- 1. Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Rüti oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge übersteigen.
- 2. Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung berechnet. Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Rüti ermässigt werden.

XX. Gemeindewerke

Art. 93 Verweis

Es wird auf die Gebührenreglemente Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung und Wasserversorgung bzw. auf die jeweiligen, geltenden, einzelnen Beschlüsse der Energie- und Werkkommission respektive des Gemeinderates verwiesen.

XXI. Sozialwesen

Art. 94 Bestätigung

Bestätigung über den Bezug beziehungsweise

Nichtbezug von Sozialhilfe

CHF 30.00

XXII. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 95 Parkierung

Es wird auf die Parkierverordnung mit Gebührenreglement sowie die Verordnung über das Nachtparkieren mit Gebührenordnung und Vollziehungsbestimmungen verwiesen.

Art. 96 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes³

¹ Vorübergehende und untergeordnete Benutzung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung

von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m2 und Monat CHF 5.00 ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat CHF 3.00

² Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen,

Werbeständer, Strassenkünstler/in, etc. pro m2 und Monat CHF 12.50 Gewerblicher Plakataushang pro m2 Plakatfläche und Jahr CHF 300.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken

pro m2 Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

Art. 97 Langandauernde Inandes öffentli-

spruchnahme chen Grundes4

¹ Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

gebührenfrei

³ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

² Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentli-	-
chen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Ge-	-
meinde.	

³ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Leitungen der Elektrizitätsversorgung wird den Gemeindewerken resp. den Endkundinnen und Kunden eine Konzessionsabgabe von CHF 3.90/Zähler und Monat belastet.

Art. 98 Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich ¹ Für Aufgrabungen im Strassenbereich gelten folgende Gebühren

Untersuchungsgebühr für die Behandlung des

Grabenaufbruchgesuches, pauschal CHF 150.00

- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des

Grabenaufbruchgesuches, wenn das Gesuch nach Baubeginn

oder erst nach Aufforderung eingereicht wird, pauschal CHF 250.00

² Wiederherstellung von Belägen

Für die Wiederherstellungskosten von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

XXIII. Rechtspflege

Art. 99 Wiedererwägungsgesuche Es werden keine Kosten erhoben.

Art. 100 Neubeurteilung, Grundgebühr ¹ Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00
Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00
Streitwert von CHF10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00
Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00 - 1'240.00

² Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	CHF	140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	CHF	125.00

Art. 101 Friedensrichter

² Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00
Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00
Streitwert von CHF10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00
Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00 - 1'240.00
³ bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 - 850.00

⁴ Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

¹ Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).

XXIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 102 Übergangsbestimmun-

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder

verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

gen

Art. 103 Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Erwägungen

Gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 steht der Vollzug von Gemeindeerlassen dem Gemeinderat zu. Art. 5 der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 sieht somit vor, dass der Gemeinderat einen Gebührentarif erlässt.

Zirkulationsbeschluss vom 11. Januar 2022

- 1. Der Gebührentarif wird gemäss Ausführungen genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
- 2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Publikation beauftragt.
- 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kaderkonferenz
 - Rechnungsprüfungskommission (z.K.)
 - Internet "Gebührenverordnung Gebührentarif Genehmigung"
 - Archiv

Versand: 18. Januar 2022

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl Gemeindepräsident Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber